

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Kreises Höxter für das Haushaltsjahr 2024**  
**vom 22.01.2024**

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), i. V. m. § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Kreises Höxter mit Beschluss vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der

- |                    |                  |
|--------------------|------------------|
| - Erträge auf      | 330.772.150,00 € |
| - Aufwendungen auf | 334.856.450,00 € |

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

- |   |                  |
|---|------------------|
| - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 322.500.800,00 € |
| - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 313.419.800,00 € |
| <br>  |                  |
| - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf          | 24.291.850,00 €  |
| - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf          | 52.818.200,00 €  |
| <br>  |                  |
| - Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf         | 14.580.000,00 €  |
| - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf         | 197.900,00 €     |

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

14.580.000,00 €

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.960.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.084.300,00 € festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Die **allgemeine Kreisumlage** wird auf 37,4 %, die **Jugendamtsumlage** auf 27,5 % der Umlagegrundlagen der Gemeinden festgesetzt. Die allgemeine Kreisumlage und die Jugendamtsumlage werden in Teilbeträgen von je 1/12 zum 5. eines jeden Monats fällig.

#### **ÖPNV-Umlage:**

Zur Deckung der auf den Kreis Höxter entfallenden Umlage an den Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) wird für das Haushaltsjahr 2024 eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 und 6 Kreisordnung NRW in Höhe von 4.741.450,00 € erhoben. Herangezogen werden alle Städte im Kreisgebiet.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Umlagebedarfs die vom nph ermittelten Fahrplankilometer der gemeinwirtschaftlichen Linienbündel im Jahr 2024 (Stand Dez. 2023), für 30 v.H. die Umlagegrundlagen der Gemeinden gem. § 6, für 10 v.H. die Fläche der Gemeinden (Stand 31.12.2022) und für die weiteren 10 v.H. die Einwohner (Stand 31.12.2022).

Die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4 und 6 Kreisordnung NRW werden in Teilbeträgen von je 1/12 zum 15. eines jeden Monats fällig.

Zur Deckung der Umlage an den Diemel-Wasserverband wird gem. § 56 Abs. 4 Kreisordnung NRW von der Stadt Warburg eine ausschließliche Belastung in Höhe von 16.300,00 € erhoben.

## § 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt.

## § 8

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 € übersteigen.

Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen und Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

**Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung in Detmold wurde mit Bericht vom 18.12.2023 eingeleitet und ist gemäß Verfügung vom 22.01.2024 abgeschlossen.

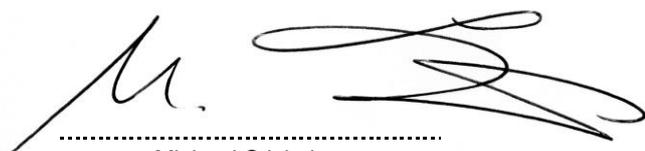
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus und kann im Kreishaus in Höxter, Moltkestr. 12, Zimmer B128, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Eine vollständige Fassung des Haushaltsplans ist auch im Internet (<http://www.kreis-hoexter.de>) unter „Bekanntmachungen“ verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

37671 Höxter, den 22.01.2024

Az.: 61 – 912 – 11

  
.....  
Michael Stickeln  
Landrat